

## Methoden der Auswertung der rechtsprechenden Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und ihre Ergebnisse

Die Gerichte tragen die volle Verantwortung für die Rechtsprechung der Schieds- und Konfliktkommissionen. Das setzt voraus, daß sie sich einen Überblick über die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte verschaffen, um die Schwerpunkte für deren weitere Qualifizierung erkennen zu können. Darüber hinaus können die Gerichte ihrer Verantwortung gegenüber den örtlichen Volksvertretungen und den gesellschaftlichen Organisationen im Territorium nur gerecht werden, wenn sie auch die bei der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte gewonnenen Erkenntnisse erfassen. Eine Einschätzung der Rechtsprechung und eine sich darauf gründende analytische Auswertung wird in der Regel unvollständig und damit unzureichend sein, wenn nicht auch die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte mit ausgewertet wird.

Damit die Gerichte diese ihnen obliegende gesetzliche Verantwortung erfüllen können, ist es erforderlich, die Ergebnisse der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte regelmäßig nach Schwerpunkten zu erfassen und auszuwerten. Unser Kreisgericht hat dabei folgende Formen angewandt:

1. Die Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse gesellschaftlicher Gerichte werden vierteljährlich analysiert und in einer Richterdienstbesprechung, im Schiedskommissionsbeirat, in den Schulungen der Schiedskommissionen sowie in der Rechtskommission des FDGB ausgewertet.

2. Die Beschlüsse der Schiedskommissionen aus einem bestimmten Tätigkeitsbereich oder auf bestimmten Rechtsgebieten werden von den Richtern und Sekretären des Kreisgerichts in einem Auswertungsbogen eingeschätzt. Die Schwerpunkte für diese Einschätzung werden auf der Grundlage der Pläne der örtlichen Volksvertretung und ihres Rates sowie der Arbeitspläne der Nationalen Front und des FDGB unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Einspruchstätigkeit und aus den Schulungen der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte festgelegt. In dem Auswertungsbogen werden die Art des Beratungsgegenstandes (Vergehen, Verfehlung usw.), die Form der Beendigung der Beratung (Beschuß, Bestätigung der Einigung, Rücknahme usw.), die Mitwirkung der Nationalen Front, die wesentlichen Ursachen und begünstigenden Bedingungen des Konflikts, die Festlegung von Empfehlungen und die Vorschläge für die Form der Auswertung des Beschlusses erfaßt.

3. Die Staatsanwaltschaft wertet quartalsweise nach gemeinsam mit dem Gericht erarbeiteten Schwerpunkten die Beschlüsse der Konfliktkommissionen aus und teilt die Ergebnisse dem Kreisgericht mit.

Mit diesen drei Formen der Auswertung verschafft sich das Kreisgericht den notwendigen Überblick über die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte. Es kann damit die Schiedskommissionen besser anleiten, dem Kreisvorstand des FDGB konkrete Hinweise für die Schulung der Konfliktkommissionen vermitteln und in geeigneter Weise mit der örtlichen Volksvertretung und ihren Organen zusammenarbeiten.

Unsere bisherige Arbeit nach diesen Methoden ergab, daß sich in der Tätigkeit der Schiedskommissionen im wesentlichen die gleichen Schwerpunkte herausgebildet haben, wie bei den Konfliktkommissionen.

Zugleich haben wir dabei erkannt, daß es nicht genügt, den gesellschaftlichen Gerichten allein Kennt-

nisse über die praktische Durchführung der Beratung zu vermitteln. Es ist vielmehr erforderlich, ihnen auch das Grundwissen über die Entwicklung und die Aufgaben des sozialistischen Staates und des sozialistischen Rechts zu vermitteln. Dabei bietet sich an, zu bestimmten Problemen gemeinsam mit dem Kreisvorstand des FDGB Veranstaltungen zur Qualifizierung der Mitarbeiter der gesellschaftlichen Gerichte durchzuführen. So ist z. B. ein dreitägiger Lehrgang mit den Vorsitzenden der Schiedskommissionen, den Stützpunktleitern für die Schulungen der Konfliktkommissionen und den KK-Vorsitzenden vorgesehen.

Der Überblick über die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ist für das Kreisgericht auch deshalb erforderlich, um vor der örtlichen Volksvertretung und anderen Organen sachkundig und umfassend zu bestimmten Problemen Stellung nehmen zu können. Die Gerichte dürfen sich nicht darauf beschränken, die „für die Führungstätigkeit der Volksvertretung und die Leitungstätigkeit aller staatlichen Organe, Betriebe usw. außerordentlich wichtigen Informationen nur bei der Gelegenheit einer gesetzlich vorgeschriebenen periodischen Rechenschaftslegung“ zu übermitteln. Es kommt darauf an, „ausgehend von den Festlegungen in den Arbeitsplänen der Volksvertretungen, ihrer Räte und Ständigen Kommissionen, sorgfältig ausgewählte und überlegte schöpferische Beiträge zur Beratung wichtiger territorialer oder sachlicher Entwicklungsprobleme zu leisten“./1/

Diesem Anliegen entsprechend hat das Kreisgericht Gera-Stadt die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und die Rechtsprechung des staatlichen Gerichts zu solchen Problemen, die von der Volksvertretung beraten wurden, ausgewertet. Als sich z. B. die Volksvertretung der Stadt Gera in einer Plenartagung mit Problemen des sozialistischen Handels beschäftigte, wurden auch die Beschlüsse der Konfliktkommissionen und die Entscheidungen des Kreisgerichts zur materiellen Verantwortlichkeit sowie die Strafrechtsentscheidungen zu Angriffen gegen das sozialistische Eigentum im Handel ausgewertet. Nach der Plenartagung wurden die Ergebnisse dieser Auswertung in den Ständigen Kommissionen erörtert. Sie waren der Anlaß dafür, daß die Leiter der Rechtspflegeorgane und die Leiter der Handelsbetriebe in einer gemeinsamen Beratung konkrete Schlußfolgerungen für die Verbesserung von Ordnung und Sicherheit und für die Bearbeitung von Inventurdifferenzen zogen.

In Vorbereitung der Plenartagung der Volksvertretung über den Volkswirtschaftsplan 1971 hat das Kreisgericht z. B. die Entscheidungen über Eigentumsverbrechen und Vergehen in den wichtigsten sozialistischen Betrieben eingeschätzt. Dabei hat es die sich aus der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ergebenden Feststellungen mit verwertet. Auf der Grundlage dieses Materials, das in der Tagung der Volksvertretung vorgetragen wurde, ist in den Beschuß über den Volkswirtschaftsplan 1971 als Aufgabe der Leiter eingefügt worden, daß sie bei der Planerfüllung auch für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit Sorge zu tragen und darüber betriebliche Ordnungen auszuarbeiten haben.

Der von uns entwickelte Auswertungsbogen über die Schwerpunkte der Tätigkeit der gesellschaftlichen Ge-

/1/ Wünsche, „Einige aktuelle Aufgaben der Juristen in den Rechtspflegeorganen“, NJ 1971 S. 471 ff. (473).